

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

TIERERAMT BASELSTADT	
Erkrankungsrates	
Eingang: 29. AUG. 1966	
vis.	kg. 2
Erledigt:	

Nr. 2457

vom 23. August 1966

270

Strassen- und Baulinien der Kantonsstrasse in der
Gemeinde Hersberg

In seiner Sitzung vom 16. März 1964 hat der Landrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf die Bestimmungen von § 60 des kantonalen Baugesetzes wird der vorgelegte - mit Inventarnummer 154 versehene - generelle Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse in Hersberg, Banngrenze Liestal bis Banngrenze Nussdorf Situation Masstab 1 : 500, Reg. Nr. 939-1 genehmigt.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planauflassungsverfahren gemäss § 69 des kantonalen Baugesetzes durchzuführen.

Der Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse in der Gemeinde Hersberg war während 30 Tagen in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1964 auf der Gemeindekanzlei Hersberg öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 1964, in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Landschäftler publiziert. Die von der Baulinie betroffenen Liegenschaftsbesitzer wurden mit eingeschriebenem Brief der Baudirektion vom 2. April 1964 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert nützlicher Frist sind gegen die Strassen- und Baulinien 5 Einsprachen erhoben worden. Der Regierungsrat hat diese Einsprachen in seiner Sitzung vom 19. Juli 1966 mit Beschlüssen Nr. 2162 - 2166 abgewiesen. Gegen diese Entscheide ist kein Rekurs an den Landrat eingereicht worden.

://: Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 16. März 1964 festgesetzten Strassen- und Baulinien der Kantonsstrasse in der Gemeinde Hersberg, Banngrenze Liestal bis Banngrenze Nussdorf, werden als allgemein verbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum mit der Inventarnummer 134 versandene Plan sowie nachstehende mit den Angaben des Planes übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g

- a) Anfang: Bahngrenze Liestal
- b) Ende: Bahngrenze Küsshof
- c) Strassenlinienabstand:
variabel nach Plan 10 m - 11,10 m
- d) Baulinienabstand:
variabel nach Plan 18 m - 25 m

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Strasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Grundbuch der Gemeinde Hersberg in den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Liestal,
an den Gemeinderat von Hersberg,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Tiefbauamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber:

